

Für den Bereich des DMV erstellte deutsche Fassung der „Regulations for the homologation of balls used for minigolf“ (Abschnitt 3.4. des WMF-Regelwerkes).

### **Allgemeines**

Um gleiche Spielbedingungen zu erhalten, Wettbewerbsvorteile zu vermeiden und sicherzustellen, dass gültige Regeln und Vorschriften für Minigolfbälle, die in Wettbewerben verwendet werden, die im Bereich der WMF- und / oder WMF-aktiven Mitgliedern (die „Turniere“ bzw. die „Mitglieder“) gespielt werden, angewendet werden, fordert die WMF, dass die Minigolfbälle von den Ballherstellern\*Ballherstellerinnen getestet und geprüft werden.

Jede\*r Produzent\*in / Distributor\*in (folgend „Produzent\*in“) kann bei der WMF eine Lizenz beantragen, um diesen von uns als Homologation bezeichneten Prozess selbst durchzuführen. Bälle, die diesen Prozess nicht bestanden haben, dürfen in den oben genannten Turnieren nicht gespielt werden. Alle Bälle, die diesen Prozess bestanden haben, sind bei der Produktion mit dem eingetragenen Logo des Herstellers zu kennzeichnen und in der von der WMF gepflegten Balldatenbank zu registrieren.

### **1. Anwendung und Material**

- (1) Bei Wettkämpfen im Bereich der WMF und seiner Aktivmitglieder (Nationalverbände, Vereine, Sportinstitutionen) dürfen nur Bälle verwendet werden, die von einem\*einer WMF-lizenzierten Produzenten\*Produzentin hergestellt wurden und die das Homologationsverfahren des Produzenten bestanden haben, um die Anwendung von Regeln und Vorschriften sicherzustellen.
- (2) Einmal lizenzierte Bälle dürfen verwendet werden, so lange sie gebrauchsfähig sind (bezüglich der Regeln) und, im Falle von Golfbällen, der Zulassungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die für den Minigolfsport produziert wurden. Golfbälle dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

### **2. Vereinbarung zwischen Produzent\*in/Distributor\*in und der WMF**

- (1) Die Lizenzierung von Bällen basiert auf diesen Bestimmungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit einem\*einer Produzenten\*Produzentin oder einem\*einer Distributor\*in der Bälle (Vertragspartner\*in). Die WMF kümmert sich auf Grundlage des WMF- Regelwerkes (Artikel 7.3.) auch im Namen aller aktiven Mitglieder um die Lizenzrechte für Minigolfbälle.
- (2) Golfbälle können ohne Zustimmung (im Sinne von Ziffer 2 Absatz 1) von jeder interessierten Partei zur Genehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 0,50 EUR pro Ball und die Mindestgebühr beträgt 25 EUR pro genehmigter Partie Bälle.

### **3. Erlaubte Bälle**

- (1) Bis zum 30.09.2006 erschienene Bälle  
Bälle, die bis zum 30.09.2006 auf den Markt gebracht wurden („alte Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei Turnieren verwendet werden, außer wenn sie nicht den technischen Bedingungen der WMF entsprechen.
- (2) Ab dem 01.10.2006 erschienene Bälle  
Bälle, die ab dem 01.10.2006 auf den Markt gebracht wurden („neue Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei den Turnieren verwendet werden, wenn
  - sie den technischen Bedingungen der WMF entsprechen, und
  - sie in einer offiziellen Liste zugelassener Bälle enthalten sind.
- (3) Golfbälle
  1. Auf Golfbälle ist die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 nicht anwendbar.
  2. Das Zulassungsjahr muss zusammen mit dem WMF-Logo auf den zugelassenen Golfbällen erkennbar sein.

### **4. Registrierung neuer Bälle**

- (1) Der\*Die Vertragspartner\*in lässt neue Bälle mit ~~exakten Details~~ der Handelsbezeichnung, Erscheinungsdatum, Größe und Farbe und optional der technischen Daten (Gewicht, Härte, Sprunghöhe) und einem Foto in der von der WMF gepflegten Online-Datenbank registrieren.

### **5. Überprüfung innerhalb der WMF und ihrer Mitglieder**

- (1) Vertreter der WMF und ihrer Aktivmitglieder, insbesondere Mitglieder der Schiedsrichter\*innen-Gremien, haben sicherzustellen, dass nur erlaubte oder lizenzierte Bälle gespielt werden.

### **6. Information über Homologationsgebühren und deren Verteilung**

- (1) Das Exekutiv-Komitee informiert die Aktivmitglieder über die Einnahmen aus der Balllizenzierung.
- (2) Das Exekutiv-Komitee hat beschlossen, die von den Vertragspartnern\*Vertragspartnerinnen eingekommenen Gebühren wie folgt zu verteilen:
  - 50 % verbleiben bei der WMF
  - 20 % werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder überwiesen
  - 10 % werden gemäß der Mitgliederstatistik (Lizenzspieler\*innen) an die Mitglieder überwiesen

- 10 % werden für Projekte der Mitglieder reserviert  
 10 % werden für Jugendprojekte reserviert

### 7. Befugnisse

Das Exekutiv-Komitee der WMF kann Anpassungen an diesen Homologationsbestimmungen vornehmen.

### 8. Abschließende Bestimmungen

Diese Homologationsbestimmung wurde von der Delegierten-Konferenz in Papendal (NED) am 22.08.1999 beschlossen. Sie sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden diese Bestimmungen vom Exekutiv-Komitee am 19. August 2006, 11. Mai 2008, 29. März 2009, 17. August 2013, 29. März 2014 und 25. März 2017 angepasst.

#### Anhang:

**Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Firmen und Minigolfbälle (wird regelmäßig vom WMF-Generalsekretariat fortgeschrieben)**

Letzte Aktualisierung: 14.03.2023

#### A. Alle Bälle generell zugelassen

Firma	Marken
3D Minigolf Handels GmbH & Co KG AUT-Gumpoldskirchen	3D, Fun-Sports Untermarken: Birdie, Ball of Fame, Filzgolf, Loopy, Noppel, Top Secret
Sport Reisinger GER-Lappersdorf	by R, Original Reisinger, B&R
SV Golf s.r.o. CZE-Olomouc	SV Golf, Nifo, Willert
Game 'N' Fun KG, N. Ruff GER-Ravensburg	Ravensburg, Deutschmann, WH, Game 'N' Fun
M&G Minigolf, Hoogen & Dr. Maier GbR GER-Osnabrück	M&G, mg, It's a Maier, Gebi, Blue Chips
2F Sondermaschinen GER-Lauben	2F

#### B. Bälle aller anderen Firmen sind nicht zugelassen oder nur teilweise zugelassen

Um zu prüfen, ob ein Ball gelistet ist, ist die offizielle Ballliste erhältlich unter:  
<https://gov.minigolfsport.com/about-minigolf/approved-balls>